



## **Öffentliche Bekanntmachung**

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde  
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Gut Recknitztal GmbH plant die Entnahme von Grundwasser aus einem bestehenden Brunnen zu Beregnungszwecken im Raum Tribohm.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 8 Abs. 1 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass der Brunnenstandort selbst keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt. Bei der Grundwasserentnahme wird jedoch ein Wirkraum durch das entstehende Einzugsgebiet aufgespannt, so dass auch das Umfeld des Vorhabenstandortes betrachtet werden musste.

Im Einzugsgebiet des Brunnens existieren mehrere stehende Kleingewässer einschließlich Ufervegetation und Feuchtbiotope. Die kleinste Entfernung zu den Brunnen ist >100 m (Niederung des Tribohmer Bachs). Auswirkungen sind möglich, wenn es sich um grundwasserabhängige Biotope handelt. Im Einzugsgebiet des Brunnens besteht eine flächenhafte ca. 15 bis 25 m mächtige Geschiebemergelüberdeckung des Wasserleiters. Zum Teil liegt der Wasserspiegel deutlich oberhalb der Grundwasserdruckhöhe. Die Biotope sind somit zum großen Teil nicht grundwasserabhängig und nicht von den o. g. Wirkungen des Vorhabens betroffen. Die Grundwasserdruckhöhe liegt oberhalb der Aquiferoberkante (gespanntes Grundwasser). Die mit der Entnahme verbundene Grundwasserabsenkung ist nicht so groß, dass es zur Ausbildung eines ungespannten Grundwasserspiegels kommen könnte. Der Grundwasserflurabstand (genutzter Grundwasserleiter) verändert sich somit nicht. Eine hydraulische Beeinflussung des schwebenden Grundwasser-/Stauwasserleiters erfolgt nur in abgeschwächter Form. Die Speisungsverhältnisse am Tribohmer Bach wurden im hydrogeologischen Gutachten geprüft, erhebliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Entsprechend des vorliegenden Gutachtens weisen die übrigen Biotope bereits jetzt nur eine temporäre Wasserführung auf. Durch die mit der saisonalen Förderung in der Beregnungsperiode verbundene Grundwasserabsenkung im bedeckten Aquifer sind keine erheblichen Auswirkungen auf die geschützten Biotope zu erwarten. Durch ein angepasstes Monitoring können Auswirkungen frühzeitig erkannt und gemindert werden.

Der Grundwasserkörper WP\_KO\_15\_16 befindet sich in einem guten mengenmäßigen und chemischen Zustand. Eine Beeinträchtigung durch die Entnahme ist nicht zu erwarten. Durch die Wechselwirkung mit benachbarten Grundwasserentnahmen (Beregnungsbrunnen in > 1 km Entfernung, Trinkwasserbrunnen in > 2 km Entfernung) sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 20.05.2020

Im Auftrag



Jan Trenkmann  
Fachdienstleiter Umwelt